

Anlage 1

Entwurf einer Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeit-suchende

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646 / SGV. NRW. 2021), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), und des § 6 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II, Art. 1 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003, BGBl. I, S. 2954), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur optionalen Träger-schaft von Kommunen nach dem SGB II vom 30. Juli 2004 (BGBl. I, S. 2014), in Ver-bindung mit § 1 der Verordnung zur Zulassung von kommunalen Trägern als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 24.09.2004 (Kommunalträger-Zulassungsverordnung, BGBl. I, S. 2349) und § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausfüh-rung des SGB II für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II, GV. NRW. S. ?) hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am ? die folgende Satzung be-schlossen:

Art. 1

Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Kreis Coesfeld

§ 1 Übertragung von Aufgaben

Der Kreis Coesfeld, im Folgenden Kreis genannt, überträgt den Städten und Ge-meinden im Kreis Coesfeld, im Folgenden Gemeinden genannt, zur Entscheidung im eigenen Namen die Durchführung der ihm als Träger der Grundsicherung für Arbeit-suchende obliegenden Aufgaben nach dem SGB II, soweit in den nachfolgenden Be-stimmungen keine andere Regelung getroffen ist.

§ 2 Ausnahmen von der Übertragung

Von der Übertragung sind ausgenommen:

1. die allgemeine Planung und Umsetzung der Maßnahmen zur beruflichen Integra-tion im Sinne des § 16 Abs. 1 SGB II sowie zur sozialen Integration im Sinne von § 16 Abs. 2 SGB II
2. die einzelfallbezogene Hilfeplanung im Bereich der beruflichen Integration; hierzu gehören die Zuweisung in Maßnahmen zur Vermittlung und in Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung (Maßnahmen mit Schwerpunkt: Beschäftigung, Qualifi-zierung, Feststellung und Betreuung). Hierzu gehören auch berufliche Eingliede-rungsmaßnahmen mit sozialintegrativen Elementen.

Die Gemeinden behalten jedoch daneben ihre Zuständigkeiten für die berufliche Vermittlung auf den 1. Arbeitsmarkt einschließlich beschäftigungsfördernder Ele-mente (z. B. Lohnkostenzuschuss) sowie für die Schaffung und Organisation im

öffentlichen Interesse liegender, zusätzlicher Arbeiten (Zusatzjobs) im Sinne von § 16 Abs. 3 SGB II.

§ 3 Durchsetzung von Ansprüchen

- (1) Soweit den Gemeinden die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende übertragen ist, obliegt es ihnen, folgende Ansprüche geltend zu machen:
 - a) übergeleitete Ansprüche gem. § 33 SGB II,
 - b) Ersatzansprüche gem. §§ 34 und 35 SGB II,
 - c) Erstattungsansprüche gegenüber anderen Sozialleistungsträgern gem. §§ 102 ff. SGB X.
- (2) Mahnverfahren, Klagen und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nach der Zivilprozessordnung zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen gem. § 33 SGB II werden vom Kreis eingeleitet und durchgeführt.

§ 4 Tätigwerden des Kreises

- (1) Auf Antrag einer Gemeinde leistet der Kreis nach vorausgegangenem Widerspruchsverfahren in Klageverfahren vor dem zuständigen Gericht Rechtsbeistand.
- (2) Der Kreis als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende behält sich vor, im Einzelfall abweichend von §§ 1 und 3 selbst tätig zu werden.

§ 5 Richtlinien und Weisungen, Datenerhebung

- (1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Leistungen nach dem SGB II innerhalb des Kreisgebietes erlässt der Kreis Richtlinien und erteilt Weisungen.
- (2) Zur Steuerung und Planung der Kosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird dem Kreis das erforderliche Datenmaterial durch eine automatisierte Datenabfrage und durch Erhebungen in erforderlichem Umfang durch die Gemeinden zur Verfügung gestellt.

§ 6 Kostenregelungen

- (1) Die den Gemeinden im Rahmen der Durchführung der übertragenen Aufgaben entstandenen Netto-Aufwendungen für Sozialleistungen nach dem SGB II werden ihnen durch den Kreis erstattet. Die Aufwendungen für die Bereiche Lohnkostenzuschuss und Schaffung und Organisation im öffentlichen Interesse liegender, zusätzlicher Arbeiten (Zusatzjobs) werden nur im Rahmen der vom Kreis zur Verfügung gestellten Budgets erstattet.
- (2) Werden von den Gemeinden vorsätzlich oder grob fahrlässig Leistungen erbracht, die über den Rahmen der übertragenen Aufgaben hinausgehen oder die mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Richtlinien oder Weisungen nicht in Einklang stehen, so ist der Kreis nicht verpflichtet, die Aufwendungen für diese

Leistungen zu erstatten. Gleiches gilt, soweit vorsätzlich oder grob fahrlässig Ansprüche gegen Dritte nicht geltend gemacht werden.

- (3) Die den Gemeinden bei der Durchführung der übertragenen Aufgaben, ausgenommen die Erbringung von Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und von einmaligen Leistungen gem. § 23 Abs. 3 SGB II, entstandenen Personal- und Sachkosten werden ihnen nach Maßgabe des jährlichen Bundeszuschusses und des daraus mit den Gemeinden entwickelten Budgets durch den Kreis erstattet. Hierzu werden Grundsätze für die Personal- und Sachkostenerstattung gemeinsam mit den Gemeinden entwickelt.
- (4) Die Gemeinden verpflichten sich, die vom Kreis insbesondere im Bereich der sozialintegrativen Eingliederungsleistungen zur Verfügung gestellten Kontingente zu beachten.

§ 7 Prüfung der Aufgabenerfüllung

- (1) Der Kreis ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zur Prüfung anzufordern oder eine ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Aufgaben durch eigene Erhebungen vor Ort oder durch automatisierte Datenerhebung zu prüfen.
- (2) Zur Durchführung einer Fachprüfung sind die Gemeinden verpflichtet, der sachlich zuständigen Fachabteilung des Kreises auf Verlangen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.

§ 8 Wirkungsforschung

Die Gemeinden sind verpflichtet, an der Wirkungsforschung gem. § 6 c SGB II mitzuwirken.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.